S a t z u n g

der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenarten von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich der

Innenstadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 05.11.1992 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) - jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

Präambel

Der Satzungsbereich umfaßt Teilgebiete im Zentrum der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Mittelpunkt "Konrad-Adenauer-Platz". Gewachsene und weitgehend erhaltene bauliche Strukturen bestimmen hier das Orts- bzw. Straßenbild in Gestalf erhaltenswerter Bausubstanz mit ortstypischen Materialien, gegliederter und zum Teil reich verzierter Fassadengestaltung neben einem verdichteten Vorkommen von Baudenkmälern.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt im wesentlichen die Bereiche Konrad-Adenauer-Platz, Hauptstraße, untere Paffrather Straße und Laurentiusstraße.
Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan mit einer schwarzen Linie umrandet.

(2) Dem Schutz dieser Satzung unterliegen alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich, da sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3, Satz 1 BauGB).

(3) Die Begründung der Satzung ergibt sich aus Anlage 2.

(4) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Genehmigungspflicht

(1) Um die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu sichern, sind der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Genehmigungspflicht betrifft auch Vorhaben, die nach der Landesbauordnung NW genehmigungsfrei sind.

(2) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

(3) Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 3
Landesrechtliche Vorschriften

Vorschriften der oder aufgrund der Landesbauordnung NW sowie die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,- geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Erhaltungssatzung schließlich der Begründung wird beim Stadtplanungsamt im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
 Dienststunden sind vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Eine Karte mit der Bereichsbegrenzung der Satzung ist nachstehend abgedruckt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanngemacht.

Bergisch Gladbach, 16.6.93

P f l e g e r
Bürgermeister

Abdruck mit Genehmigung des Katasteramtes vom 21.11.91, Nr. 440

Erhaltungs-
satzung

UNMASSSTÄBLICH
~~Maßstab 1 : 2500~~

Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Innenstadt Bergisch Gladbach

(172 Abs.1, Nr.1 BauGB)

